urtheilten ausser Rechnung zu lassen. — Bei einer neuen Erhebung wäre darauf aufmerksam zu machen, dass alle Angaben in Tab. I und II sich auf die Totalbevölkerung zu beziehen haben, die Verhältnissziffern in Tab. III auf den täglichen Durchschnittsstand. — Sache der Verständigung unter den schweizerischen Anstaltsverwaltungen wird es ebenfalls sein, dafür zu sorgen, dass der Arbeitsverdienst der Anstalt überall in gleicher Weise berechnet, nicht am einen Orte der auf dem Rohmaterial erzielte Gewinn zu demselben geschlagen werde, am andern Orte nicht; dass nicht die Ausgabenrechnung der einen Anstalt mit den Kosten der Krankenpflege belastet sei, diejenige einer andern nicht u. s. w. — Zu postuliren wären, was neue Rubriken betrifft, vielleicht noch solche in Betreff des körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes der Sträflinge (normal, leidend, zerrüttet; normal, geistesbeschränkt, zur Geistesstörung disponirt). Bei Verzeichnung der Bildungsverhältnisse könnten wohl diejenigen mit mehr als primärer Schulbildung besonders herausgehoben werden.

Die Statistik der Konkurse in der Schweiz.

Vortrag von Hrn. Fürsprech **Weber** in Lenzburg an der Jahresversammlung der schweiz. statistischen Gesellschaft in Aarau, den 7. September 1868.

Tit.

Aarau hat binnen kurzer Zeit zum zweiten Mal die Ehre, die schweiz. statistische Gesellschaft bei sich versammelt zu sehen. Ich heisse sie auf unserem heimischen Boden von Herzen willkommen.

Von der Centralkommission aufgefordert, für ein Referat in dieser Versammlung besorgt zu sein, hat mich der Vorstand unserer Sektion mit einem solchen beauftragt. Im Einverständniss mit der Erstern wurde eine Statistik der Conkurse als Thema gewählt. Die Veranlassung hiezu liegt in unserer aargauischen Gesetzgebung, speziell in der jüngst vorgenommenen Revision des Strafgesetzes.

Dieses stellte nämlich bisanhin den Satz auf, dass jedes peinliche Strafurtheil den Verlust der politischen Stimm- und Wahlfähigheit, so wie verschiedener bürgerlicher Rechte nach sich ziehe. Diese Folge konnte später aufgehoben werden durch eine vom Grossen Rathe ausgesprochene Rehabilitation, jedoch erst nach Verfluss von wenigstens drei Jahren seit der Strafüberstehung oder Begnadigung.

Die gleichen Folgen knüpfen sich an den Conkurs und werden hier aufgehoben durch die richterlich ausgesprochene Rehabilitation. Dieselbe setzt Zustimmung sämmtlicher Gläubiger, oder einen sogn. Nachlassvertrag voraus, nach welchem, wenn demselben in der 4., 5. und 6. Klasse zwei Drittheile der Gläubiger, welche zugleich zwei Drittheile der Forderungen besitzen, beigetreten sind, die übrigen Gläubiger derselben Klasse mit der angebotenen Zahlung sich ebenfalls begnügen müssen, sofern wenigstens soviel geboten ist, als ihnen nach übersichtlicher Berechnung bei der gerichtlichen Liquidation zukommen würde und sofern das Angebot mindestens zwei Drittheile beträgt.

Auf dem Gebiete des Strafrechts machte sich nun, namentlich in Folge des Schwurgerichtsverfahrens, je länger je mehr die Ansicht geltend, dass es mit dem gesunden Rechtsgefühl nicht mehr vereinbar sei, den Verlust gewisser politischer und bürgerlicher Rechte an jedes Verbrechen in gleichem Masse resp. auf die gleiche Zeitdauer zu knüpfen.

Das Volk fällt sein Urtheil nach der aus der Verübung der That sich ergebenden Niederträchtigkeit der Gesinnung des Thäters; dieser entsprechend soll die Strafe ausfallen, die daher nicht für Alle gleich sein kann. Die Verminderung der Rechtsfähigkeit darf also nicht als natürliche und immer gleiche Folge einer Strafart angesehen werden, welche vom Richter nicht nach der innern Natur des Falles gewählt werden kann, sondern meistentheils von dem Aeusserlichsten was es gibt, von einer Zahl abhängig gemacht ist; sondern die Ehrlosigkeit ist eine Strafe, deren höherer oder minderer Grad ebenfalls von dem gegebenen Verhältniss bestimmt werden muss.

Von dieser Auffassung geleitet änderte der Grosse Rath durch Gesetz vom 19. Februar 1868 die bisherige Bestimmung dahin ab:

« Ein peinliches Strafurtheil zieht den Verlust der « vom Verbrecher bekleideten Aemter, der politischen « Stimm- und Wahlfähigkeit, sowie derjenigen Rechte « nach sich, welche durch das bürgerliche Gesetz als ver- « wirkt erklärt sind.

« *Der Verlust dieser Rechte kann vom Richter auf « die Dauer der Strafzeit oder auf eine gewisse Zeit über « die Strafzeit hinaus beschränkt werden.* »

Durch diesen neuen gewiss sehr richtigen Grundsatz wurden nun aber *die Verbrecher besser gestellt als die Vergeltstagten;* denn während jetzt bei den erstern der Richter je nach dem Charakter des einzelnen Falles bestimmt, *ob* und *auf wie lange* nach Erstehung der Strafe der Verlust jener Rechte dauern soll, wobei eventuell nach drei Jahren bei gutem Verhalten des Bestraften

die Rehabilitation durch den Grossen Rath auch noch zulässig ist, bleibt an *jedem* Vergeltstagten jener Mackel der Ehrlosigkeit hängen, bis es ihm gelingt, auf irgend welche Weise seine Gläubiger zufrieden zu stellen, was gar oft auch bei dem durch Unglück herbeigeführten Conkurse und bei dem besten Willen des Schuldners unmöglich ist.

Diess veranlasste den Referenten im aargauischen Grossen Rathe die Motion zu stellen:

Es möchte der Regierungsrath die Frage untersuchen und darüber Bericht erstatten, ob nicht den Vergeltstagten eine günstigere bürgerliche Stellung einzuräumen sei.

Diese Motion wurde erheblich erklärt, mit der Erweiterung, dass der Regierungsrath über die Ursachen und die mögliche Verhütung der vielen Geltstage, sowie über die Ursache der grossen Verschiedenheit in dem Verhältniss zwischen den erkannten und vollzogenen Geltstagen Untersuchung pflegen soll.

Dass zur Lösung dieser Frage die Statistik sehr werthvolles Material liefern kann, liegt auf der Hand. Entspringt die Veranlassung zur Sammlung desselben auch aus spezifisch aargauischem Boden, so glaubten wir doch die Sache in der schweiz. statistischen Gesellschaft besprechen zu dürfen, um so mehr, als ähnliche Verhältnisse sich in verschiedenen Kantonen vorfinden, die Frage selbst nicht nur eine rechtliche, sondern auch nationalökonomische Seite hat, eine auf diesem Gebiete noch neue Untersuchung also wohl gerechtfertigt ist, namentlich in einer Zeit, wo die sozialen Fragen immer mehr Geltung bekommen und bekommen werden.

Um so viel als möglich positive Anhaltspunkte zu gewinnen, beschränkte sich Referent auf einige Hauptmomente, indem er folgende Fragen anfstellte:

1) Welche privat- und öffentlich-rechtlichen Folgen treffen in Ihrem Kanton den Conkursiten? Sind diese Folgen für alle Conkursiten die gleichen? Wenn nicht, welche Kategorien werden von der Gesetzgebung aufgestellt und wie vertheilen sich die Conkursiten auf diese Klassen? Wie gross ist die Zahl derjenigen, welche in Folge von Unglück in Conkurs gerathen, im Gegensatz zu denjenigen, welche ihre Zahlungsunfähigkeit selbst verschuldet haben?
2) Bestehen schützende Bestimmungen gegen nutzlose oder muthwillige Coukursbegehren?
3) Wie viele Geltstage werden durchschnittlich im Jahre durchgeführt? Wie viele durch Rehabilitation erledigt?
4) Wie gross sind dabei die durchschnittlichen jährlichen Verluste?
5) Wie viele Conkursiten wohnen in Ihrem Kanton, und zwar *a)* Kantonsangehörige? *b)* Schweizer anderer Kantone? *c)* Ausländer? Wie viele vergeltstagte Kantonsangehörige wohnen im Kanton ausserhalb ihrer Heimatgemeinde?

Zur Beantwortung dieser Fragen wandte sich die Centralkommission an die verschiedenen Sektionen, von welchen jedoch leider nur zehn (Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Glarus, Baselstadt, Appenzell A.-Rh. und I.Rh., Graubünden, Neuenburg und Aargau) mehr oder weniger genügendes Material geliefert haben. Diese Kantone sind zwar gerade in den Hauptrichtungen von so verschiedenem Charakter, dass das aus denselben gezogene Durchschnittsresultat nicht so weit nebenhin schiessen dürfte.

Immerhin wäre es zu wünschen gewesen, dass eine in statistischen Arbeiten geübtere Hand sich der Sache angenommen hätte, als Ihr Referent, der auf diesem Gebiete noch vollständig Laie ist und Sie daher um ihre gütige Nachsicht bitten muss.

Erste Frage: Welche privat- und öffentlich-rechtlichen Folgen treffen in Ihrem Kanton den Conkursiten? Sind diese Folgen für alle Conkursiten die gleichen? Wenn nicht, welche Kategorien werden von der Gesetzgebung aufgestellt nnd wie vertheilen sich die Conkursiten auf diese Klassen? Wie gross ist die Zahl derjenigen, welche in Folge von Unglück in Conkurs gerathen, im Gegensatz zu denjenigen, welche ihre Zahlungsunfähigkeit selbst verschuldet haben? —

Das alte römische Recht war bekanntlich gegen die Person des insolventen Schuldners sehr hart. Auch abgesehen von dem berüchtigten «in partes secanto» erhielt sich das Recht des Gläubigers, den Schuldner abzuführen und in gefängliche Haft zu bringen, noch lange in die Kaiserzeit hinein, während das Fesseln des Schuldners, welcher nicht wegen einer Deliktsschuld addicirt worden war, durch die lex Petillia Papiria (428 n. E. d. St.) aufgehoben worden zu sein scheint.

Dieses duci jubere konnte auch noch bei des später eingeführten bonorum venditio vorkommen, durch welche der Schuldner immer von der Infamie betroffen wurde.

Um diese harten Folgen der Insolvenz zu mildern, führte die lex Julia — wahrscheinlich unter August — die cessio bonorum ein. Wenn nämlich der Schuldner freiwillig den Gläubigern sein ganzes Vermögen abtrat, so entgieng er dadurch der Personalhaft und der Infamie und war auch gegen die Klagen der Kreditoren, welche aus den abgetretenen Gütern ihre Befriedigung nicht erlangen konnten, so lange geschützt, als er nicht neues erhebliches Vermögen erworben hatte.

Um jedoch von dieser Wohlthat des cessio bonorum Gebrauch machen zu können, musste der Debitor der Schuld geständig oder bereits verurtheilt *und nicht durch eigenes Verschulden in den Zustand der Insolvenz gerathen sein.*

Auch nach den deutschen Reichsgesetzen hat der Conkurs für den durch *Unglücksfälle* insolvent gewordenen Schuldner in *persönlicher* Hinsicht keine nachtheiligen rechtlichen Folgen, vielmehr ist ihm ein Anspruch auf Schonung und Milde zugesichert. Dagegen sollen betrügerische Schuldenmacher nicht nur ihrer Aemter und Würden entsetzt werden, sondern es sind ihnen auch Kriminalstrafen verschiedener Art angedroht. Der wirkliche Eintritt dieser nachtheiligen Folgen setzt jedoch ein förmliches Urtheil voraus.

In der Schweiz ist gegenwärtig fast allgemein mit dem Conkurs der Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren oder des sogen. Aktivbürgerrechts verbunden. Daran knüpfen sich gewöhnlich noch verschiedene privatrechtliche nnd prozessualische Nachtheile. Ich theile hier eine kleine Musterkarte der bezüglichen Bestimmungen) soweit sie mir aus den genannten Kantonen bekannt geworden, mit.

Aargau verbindet mit dem Conkurs ausser dem Verlust des Aktivbürgerrechts und den unmittelbaren Wirkungen für das Vermögen des Conkursiten selbst hauptsächlich noch folgende privatrechtliche Folgen:

a) im Eherecht.

Die Heimatgemeinde kann gegen die beabsichtigte Ehe eines Vergeltstagten Einspruch erheben; das dem Ehemann zustehende Recht auf das Vermögen der Ehefrau erlischt mit dem Conkurs.

b) bei der elterlichen Gewalt.

Dieselbe steht dem vergeltstagten Vater nicht zu.

c) bei der Anerkennung unehelicher Kinder.

Diese kann nur mit Einwilligung der Heimatgemeinde des Vaters stattfinden, wenn dieser die Zustimmung der Gemeinde zur Eingehung der Ehe bedarf, also z. B. vergeltstagt ist.

d) in der Vormundschaft.

Die Ehefrauen der Vergeltstagten erhalten einen Beistand; die letztern sind unfähig zur Bekleidung der Stelle eines Vormundes.

e) bei den Verträgen.

Der Bestandvertrag hört mit dem Conkurs des Bestandgebers oder Bestehers auf. Ein noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag wird durch den Conkurs des Schenkers aufgehoben; ebenso wird ein Mandat durch den Geltstag aufgelöst. Der Conkurs eines Mit- oder Rückbürgen berechtigt den Bürgen vom Schuldner seine Entlassung oder Stellung eines neuen Mitbürgen zu verlangen. Wird dem Begehren innert dreissig Tagen nicht entsprochen, so wird die Forderung fällig und der Bürge kann die Bürgschaft aufkünden, was die sofortige Betreibung des Schuldners zur Folge hat. Beweglichkeiten, welche der Geltstager vor dem Geltstagserkenntniss veräussert, aber nicht übergeben hat, bleiben beim Massavermögen; Verträge über Liegenschaften, welche der Vergeltstagte vor dem Geltstagserkenntniss abgeschlossen, werden ungültig, wenn sie nicht gefertigt sind.

f) im Prozess.

Der Conkursit kann als Zeuge rekusirt werden und ist unfähig, den Erfüllungs- und Schätzungseid zu schwören.

Dazu kommen noch einzelne Bestimmungen in Spezialgesetzen. Der Vergeltstagte kann z. B. kein Jagdrevier pachten, keine Wirthschaft führen etc.

Diese Folgen sind für alle Conkursiten die gleichen und ein Unterschied zwischen verschuldetem und unverschuldetem Conkurs wird nicht gemacht.

Dagegen gestattet das Gesetz sowohl *vor* als *nach* Ausführung des Geltstags einen sogen. Nachlassvertrag unter folgenden Bedingungen:

In ersterem Fall kann der Schuldner, um mit seinen Creditoren einen Nachlassvertrag abschliessen zu können, vom Gericht eine angemessene Frist erhalten, sofern Aussicht auf Erfolg ist.

In der 4., 5. und 6. Classe (Lidlöhne, Rechnungsrestanzen von Vormündern und laufende Forderungen) muss allen Gläubigern der gleichen Klasse ein gleicher Theil ihrer Forderungen angeboten werden; mit den Gläubigern der übrigen Klassen kann sich der Schuldner beliebig verständigen.

Sind in einer der genannten Klassen zwei Drittheile von den Gläubigern, welche zugleich zwei Drittheile der Forderungen besitzen, dem Nachlassvertrag beigetreten, so *müssen* die übrigen Gläubiger derselben Klasse mit der angebotenen Zahlung sich ebenfalls begnügen, sofern wenigstens so viel geboten ist, als ihnen nach übersichtlicher Berechnung bei der gerichtlichen Liquidation zukommen würde, und sofern das Angebot mindestens zwei Drittheile beträgt.

Will der Schuldner *nach* beendigtem Geltstage mit seinen verlürstigen Gläubigern einen Nachlassvertrag abschliessen, so steht ihm frei, sich mit denselben beliebig zu verständigen, oder allen einen gleichen Theil ihres Verlurstes anzubieten.

Im letztern Falle sollen alle verlürstigen Gläubiger ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher sie angeschrieben sind, gleichviel erhalten.

Der Schuldner, welcher dem Gerichte den Ausweis vorlegt, dass er mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag abgeschlossen habe, kann die Rehabilitation verlangen.

Ausgeschlossen von dieser Begünstigung ist, wer sich in Bezug auf den Geltstag betrügerischer Handlungen schuldig gemacht hat oder wem schon einmal ein Zwangsnachlass zu Theil geworden.

Allein ich kann dieses Mittel zur Abwendung des Conkurses und seiner Folgen nicht empfehlen. Es ist

gegenüber den Gläubigern gerade so ungerecht, als es die allzustrengen und ohne Rücksicht auf den einzelnen Fall mit dem Conkurs eintretenden Nachtheile gegenüber dem Schuldner sind. Man übertreibt nach beiden Seiten und kommt deswegen nicht zum Zwecke.

Der Zwangsnachlass ist durch eine schlechte Praxis aus einer singulären Vorschrift des römischen Rechts entstanden.

Nach dieser muss sich nämlich, wenn die Majorität der Gläubiger einer verschuldeten Erbschaft einen Nachlass gewähren will, auch die Minorität denselben gefallen lassen.

Allein diese Bestimmung steht mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen so in Widerspruch, dass auch die römischen Juristen nur einen, zwar sehr anerkennenswerthen Pietätsgrund dafür anzugeben wissen: «ut fama defuncti conservetur», und eine Ausdehnung derselben auf Fälle anderer Art ist absolut nicht zu rechtfertigen.

Wenn der Staat an den Conkurs den Verlurst gewisser Rechte knüpfen will, so steht es ihm allerdings frei, unter von ihm zu bestimmenden Voraussetzungen diese Rechte den Conkursiten wieder zurückzugeben, allein mehr nicht. Das civile Rechtsverhältniss zwischen Gläubiger und Schuldner berührt den Staat gar nicht und zwingt dieser den Kreditor zu einem Nachlass, so begeht er eine Expropriation ohne Entschädigung.

Bei einer überschuldeten Erbschaft kann man sehr leicht dadurch helfen, dass man dieselbe einfach gerichtlich liquidirt, jedoch ohne Conkurserklärung, so dass die Ehre des Verstorbenen unberührt bleibt.

Im Kanton *Bern* ist der Geltstager mit der Erkennung des Geltstages in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, wobei kein Unterschied zwischen verschuldetem und unverschuldetem Conkurs gemacht wird.

Nach Beendigung des Verfahrens findet eine Untersuchung statt darüber, ob Umstände vorhanden seien, welche auf stattgefundene strafbare Handlungen des Geltstagers schliessen lassen, ob derselbe zur Zeit, wo es ihm bereits bekannt sein musste, dass er nach dem gewöhnlichen Gang der Verhältnisse nicht mehr werde bezahlen können, Schulden kontrahirt habe, und welchen Ursachen überhaupt sein Vermögensverfall beizumessen sei. Ergeben sich hiebei Anzeigen strafbarer Handlungen, so hat der Untersuchungsrichter nach Inhalt des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen einzuschreiten.

Der Geltstag wird durch einen motivirten Beschluss des Richters aufgehoben, wenn der Geltstager sämmtliche im Geltstage verlurstig gewordene Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt hat.

Mit der Aufhebung des Geltstages fallen alle rechtlichen Folgen desselben dahin.

Zürich. Die Falliten sind vom Stimmrecht und der Wählbarkeit und die gerichtlich Ackordirten und Rehabilitirten ein Jahr lang vom Tage des gerichtlichen Ackommodements oder der Rehabilitation an vom Stimmrecht, von der Wählbarkeit für Kantonal- und Bezirksstellen auf immer ausgeschlossen.

Ferner verliert der Fallit die Vormundschaft über Frau und Kind.

Gegen Minderjährige, Weiber und Verstorbene findet eine Falliterklärung nicht statt.

Bezüglich des Verschuldens wird kein Unterschied gemacht.

(Der neue Verfassungsentwurf thut auch in dieser Beziehung einen schönen Schritt vorwärts, indem er den berührten Unterschied macht und auch bei verschuldetem Conkurs die gesetzlichen Folgen auf eine gewisse Anzahl Jahre beschränkt, ähnlich wie Baselstadt).

Luzern. Der Conkursit wird in der Regel als «Fallit» publizirt und verliert dadurch die bürgerliche Ehre. Dies hat zur Folge:

a) Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit;
b) die Unfähigkeit zum Zeugniss und zur Eidesdelation, sowie zum jus standi in judicio;
c) Die Unfähigkeit zur Bekleidung von Sachwalter-Curator- oder Vormundstellen, auch der natürlichen Vormundschaft über Frau und Kinder, endlich zur Bekleidung eines militärischen Grades;
d) das Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern;
e) endlich Entlassung von denjenigen Ehrenstellen, Graden etc., zu denen er nicht gewählt werden kann.

Alle diese Folgen dauern bis zur Rehabilitation, welche erst nach geleistetem Ausweis über Tilgung sämmtlicher Schulden durch Befriedigung der Gläubiger erfolgen kann.

Die Falliterklärung und ihre Folgen treffen alle Conkursiten mit Ausnahme:

a) derjenigen, welche ein Ackommodement geschlossen haben;
b) der Minderjährigen und derjenigen, hinsichtlich welcher das Obergericht auf Vorstellung des Conkursoffiziums, das in diesem Falle einen umständlichen Bericht über den Conkursiten eingeben soll, die Unterlassung der Fallitserklärung erkennt.

Diese beiden Categorien lit. *a* und *b* nichtfalliter Conkursiten trifft aber bis zur Bezahlung aller Schulden immerhin stets der Verlurst des Aktivbürgerrechts: nur die weitern Ehrenfolgen fallen weg. Auch der ganz schuldlose Conkursit wird mit dem Verlurst des Aktivbürgerrechts bestraft.

Glarus knüpft an den Conkurs den Verlurst des Aktivbürgerrechts bis zur Rehabilitation.

Graubünden. Jeder Fallit oder Ackordit bleibt bis zur gerichtlichen Rehabilitation in seinen bürgerlichen

Ehrenrechten eingestellt und kann vor Gericht nicht als gültiger Zeuge auftreten.

Betrügerische, muthwillige und fahrlässige Falliten und Ackorditen werden noch besonders bestraft.

Ist hingegen der Schuldner *nicht durch eigene Schuld* insolvent geworden, so trifft ihn keine Strafe, sondern er ist sofort gerichtlich zu rehabilitiren.

Appenzell I.-Rh. Ein Fallit ist weder stimm-, wahl- noch zeugenfähig, er darf keine Waffen tragen, keine Vogteien verwalten und keine Wirthschaft betreiben. Diese Folgen treffen jedoch *nur* denjenigen, welcher erweislichermassen *aus eigener Schuld* in Conkurs gerathen ist.

Von den in den Jahren 1863—1867 entstandenen 45 Conkursen gehören 35 unter die genannte Kategorie; bei 10, gleich 22 % der Gesammtzahl wurden wegen Unverschuldens die conkursrechtlichen Folgen erlassen.

Ausser-Rhoden. Hierüber sagt der Sektionsbericht:

« Im herwärtigen Kanton werden alle Falliten und Ackorditen ohne Ausnahme auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zu ihrer Rehabilitation in den bürgerlichen Ehren und Rechten herabgesetzt. Ebenso werden dieselben sämmtlich dem Obergerichte unter Bezeichnung der Ursachen, welche die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt haben, zur Bestrafung eingeleitet, doch hat dieses Gericht mit Bezug auf das Strafmaass ganz freie Hand; diejenigen Beklagten, welche sich als völlig *schuldlos* erweisen, werden ohne weitere Strafe entlassen, die übrigen entweder mit Geldbusse allein, oder mit Geldbusse und Gefängniss oder auch mit Gefängniss allein belegt. Diejenigen, welche straffrei entlassen wurden, können nach zwei, alle andern aber erst nach wenigstens vier Jahren rehabilitirt werden, doch werden verhältsnissmässig immer nur sehr wenige Rehabilitationsgesuche gestellt.

« Von den 290 Falliten und 6 Ackorditen, welche in den Jahren 1863 bis und mit 1867 bestraft wurden, können 91 (=30 %) unter die Kategorie derjenigen gestellt werden, welche in Folge von Unglück oder Missgeschick in Conkurs geriethen, während 205 selbst eine kleinere oder grössere Schuld an ihrem Fallimente trugen.«

Dass die 91, welche in Folge von Unglück oder Missgeschick in Conkurs geriethen, noch bestraft wurden, ist eine eigenthümliche Unterscheidung von verschuldetem und unverschuldetem Conkurs!

Obwalden. Von der Stimm- und Wahlfähigkeit, sowie von der Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ausgeschlossen sind Falliten und solche, die zum Nachtheile ihrer Gläubiger gerichtlich ackordirt haben, bis zu dem, dem Obergericht vorzulegenden und von diesem als genügend anerkannten Beweise der Befriedigung derselben. Die Ausschliessung findet indessen bei jenen Fällen *nicht* statt, auf welche sie wegen offenbarer *Nichtverschuldung* als nicht anwendbar erklärt wird. Betrügerischer und leichtsinniger Conkurs wird noch besonders bestraft.

(Aus *Nidwalden* ist kein Bericht eingegangen; dagegen scheint man dort, wie aus den bezüglichen Publikationen zu schliessen ist, verschiedene Klassen von Falliten mit verschiedenen Folgen aufzustellen. In der ersten Klasse wird man des Aktivbürgerrechtes « beraubt » und von der Eidesfähigkeit ausgeschlossen. In der zweiten Klasse wird noch dazu der Besuch der Wirthshäuser, aller öffentlichen Lustbarkeiten, Schiessen und Kegeln in und *ausser* (!) dem Lande untersagt; auch darf der Fallit in Zukunft ohne Genehmigung des geschwornen Gerichtes kein Gewerbe auf eigene Rechnung übernehmen.)

Baselstadt hatte bis zum Jahr 1867 ein sehr strenges Gesetz; sogar der aussergerichtliche Ackordant wurde dem Falliten gleichgestellt; Rehabilitation war nur bei gänzlicher Bezahlung aller Kreditoren möglich; gegenüber Nichtbaslern war durchschnittlich mit dem Conkurs auch die Ausweisung verbunden.

Das Gesetz vom 13. Mai 1867 nimmt dagegen einen andern, viel mildern und gerechtern Standpunkt ein.

Die gesetzliche Folge des Falliments hinsichtlich der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist die Stillstellung im Aktivbürgerrecht auf zehn Jahre. Kann aber der Fallit darthun, dass er *ohne wesentliche Verschuldung* von seiner Seite in Conkurs gerathen, so können die Folgen des Falliments ganz oder theilweise aufgehoben werden. In diese Kategorie fallen durchschnittlich 28 % sämmtlicher Falliten.

Umgekehrt kann bei erschwerenden Umständen die Zeit von zehn Jahren erweitert werden.

Bei Nichtgemeindebürgern ist mit der Stillstellung im Aktivbürgerrecht für die gleiche Zeitdauer auch der Entzug der Niederlassung verbunden. Ausnahmen kann der Kleine Rath gestatten.

Rehabilitation findet statt, wenn die zu Verlust gekommenen Creditoren sich für befriedigt erklären.

Diejenigen Falliten, welche vor diesem Gesetz in Conkurs gerathen sind und die mildernden Bestimmungen desselben beanspruchen wollen, haben sich an das Civilgericht zu wenden, welches bezüglich Zeitdauer des Verlustes des Aktivbürgerrechts entscheiden wird.

Der Bericht des Kleinen Rathes hebt als Grund der Abänderung die bisherige unbillige Behandlung der Vergeltstagten gegenüber den Verbrechern hervor, welche viel leichter rehabilitirt werden konnten.

Desswegen die blosse Sistirung des Aktivbürgerrechts während einer gewissen Zeit, erleichterte Rehabilitation und Unterschied zwischen verschuldetem und unverschuldetem Conkurs.

Ueber diesen letztern Punkt sagt der Bericht:

« Die zweite Richtung, in welcher unser Gesetzesentwurf eine Revision anstrebt, betrifft den allgemeinen und unbegrenzten Verlust des Aktivbürgerrechts als Folge jeden Fallimentes bis zur Rehabilitation. Was unter dem

Verlust des Aktivbürgerrechts zu verstehen sei, ist im § 2 unseres Entwurfes enthalten. Ausser bei Fallimenten geht das Aktivbürgerrecht verloren durch ausdrückliche Verfügung des korrektionellen Gerichts und jedenfalls als Folge eines Kriminalurtheils.

In diesen letztern Fällen fällt dem Verurtheilten ein bestimmtes Verbrechen zur Last und dennoch wird hier die Stillstellung im Aktivbürgerrecht nicht so hart durchgeführt wie beim Falliment. Wird sie durch Urtheil verfügt, so soll diess jeweilen auf eine bestimmte Zeitdauer geschehen. Die höchste Strafbestimmung ist eine Stillstellung auf sechs Jahre. Geht das Aktivbürgerrecht als Folge eines Kriminalurtheils verloren, so kann der Kriminalisirte bei gutem Verhalten drei Jahre nach überstandener Strafe unter ziemlich leichten Bedingungen rehabilitirt werden. Der Fallite dagegen, ob er mit oder ohne eigenes Verschulden, ob er durch Liederlichkeit oder in Folge unabwendbarer äusserer Umstände insolvent geworden, bleibt bis zu seiner Rehabilitation des Aktivbürgerrechts verlustig und die Rehabilitation ist nur nach gänzlicher Bezahlung der Gläubiger zu erlangen. Es bedarf also, namentlich bei grössern Summen, eines zufälligen Vermögensanfalles, um die verlorene bürgerliche Ehrenhaftigkeit wieder zu erlangen. Zieht man noch in Betracht, dass es einem des Aktivbürgerrechts Verlustigen in den meisten Fällen sehr schwer wird, sich einen neuen einträglichen Erwerb zu gründen, so wird die Schwierigkeit der Rehabilitation nach den jetzigen Bestimmungen noch mehr einleuchten.

Wir glauben nun eine richtige Abhülfe darin zu finden, dass der Verlust des Aktivbürgerrechts bei Falliten auf eine bestimmte Zeitdauer, in der Regel zehn Jahre, beschränkt werde. Dabei soll aber mit billiger Unterscheidung des einzelnen Falles verfahren werden.

Vermag der Fallite den Nachweis zu leisten, dass er ohne alles Verschulden von seiner Seite insolvent geworden ist, so sollen ihn auch die nachtheiligen Folgen des Fallimentes nicht treffen und er bleibt im Besitze des Aktivbürgerrechts. Zeigt es sich dagegen, dass ihm ein ausserordentliches Maass eigener Verschuldung zur Last fällt, so soll die Stillstellung im Aktivbürgerrecht auch auf längere Zeit, über die regelmässigen zehn Jahr hinaus, verfügt werden können.

Diese Berücksichtigung des Grades der Verschuldung des Falliten bringt dem bisherigen Verfahren gegenüber, das alle Falliten gleich behandelte, einen wesentlichen Unterschied mit sich. Man hatte wohl früher schon gefühlt, dass es nicht ganz mit der Gerechtigkeit übereinstimme, sämmtliche Falliten gleich zu behandeln. Offenbar lassen sich hier wesentliche Unterschiede konstatiren. Der Eine wird durch äussere Umstände fallit, durch Abnahme seines Berufes, durch übertriebene Conkurrenz, durch Verlust von Aktiven in Folge Unglücks, durch Bürgschaften, durch Krankheiten oder dadurch, dass er auf falsche Berichte hin ein schlecht gehendes Geschäft übernommen hat. Endlich gibt es auch blutarme Leute, die mit oder ohne eigene Schuld von Andern verfolgt und zum Falliment gebracht werden.

Ein Anderer dagegen zieht seine Insolvenz dadurch herbei, dass er schläfrig und gleichgültig, ohne Ordnung und ohne Kenntniss seines Geschäftes, den Dingen ihren Lauf lässt, dass er schwindelhafte Geschäfte unternimmt oder ohne eigene Ueberlegung sich durch Andere in Schwindeleien hineinziehen lässt. Dahin sind auch Leute zu rechnen, die mit fremdem Gut oder mit dem Frauenvermögen leichtsinnig umgehen, endlich die eigentlich liederlichen Personen, welche sich der Arbeit entziehen.

Wir deuten aber diese Unterschiede in ihren äussersten Grenzen hier blos an, *um die Möglichkeit einer Unterscheidung zu zeigen.* Wenn es in einer frühern Zeit, in welcher die Zahl der jährlichen Fallimente kaum den vierten oder dritten Theil der nunmehrigen erreichte, weniger nothwendig schien, diese oft schwierigen Untersuchungen durchzuführen, so halten wir sie dagegen jetzt um so mehr gerechtfertigt, als sie nach dem Urtheil der competenten Gerichtsbeamteten wohl möglich sind.»

Referent tritt diesen Ansichten unbedingt bei. Wir dürfen die Behauptung, dass bezüglich der Rehabilitation der Vergeltstagte schlechter steht, als der Verbrecher, als eine für die Mehrzahl der Kantone richtige aufstellen.

Der mit dem Conkurs verbundene Verlust gewisser Rechte ist offenbar eine Strafe, deren Wiederaufhebung für den Falliten die Triebfeder zur spätern Befriedigung der zu Verlust gekommenen Creditoren sein soll.

Es liesse sich vorerst noch grundsätzlich darüber streiten, ob Jemand wegen blosser Nichterfüllung seiner civilen Verbindlichkeiten zu bestrafen sei; allein jedenfalls soll die Strafe stets nur die wirklich Schuldigen treffen und eine Gleichstellung sämmtlicher Falliten ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, nicht einmal des reinen vielleicht durch höhere Gewalt entstandenen Unglücks, ist gerade so ungerechtfertigt, als es analog auf dem Gebiete des Strafrechts der Fall wäre.

Allein auch bei den selbstverschuldeten Conkursen kommt eine zeitlich unbegrenzte Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte mit ihrem Zwecke selbst in Widerspruch, da es dem des Aktivbürgerrechts Verlustigen, wie bemerkt, viel schwerer fallen wird, einen neuen gehörigen Erwerb zu finden, namentlich wenn hiezu sogar noch die richterliche Einwilligung gefordert wird.

Ganz ungerechtfertigt ist die Entziehung derjenigen Befugnisse, welche der Einzelne zur Geltendmachung seiner Rechte bedarf und es ist daher nicht einzusehen, warum z. B. einem Vergeltstagten unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Erfüllungseid nicht gestattet werden soll.

Das römische Recht ist vor fast 2000 Jahren mit seiner cessio bonorum offenbar auf dem richtigern und

humanern Boden gestanden, als es gegenwärtig die Mehrheit der Gesetzgebungen ist, und es lässt sich daher erwarten, dass die Zeit, die mit Recht auch dem Verbrecher gegenüber Humanität angewendet wissen will, dem Conkursiten ebenfalls gerecht werde. Es ist diess um so eher zu hoffen, als wenn man nach den eingegangenen wenigen Notizen auf das Ganze schliessen darf, cirka 27 % sämmtlicher Conkurse unverschuldete sind, in der Schweiz also jährlich cirka 800 Bürger ohne ihr Verschulden mit dem Verlust ihrer Ehrenrechte bestraft würden.

Zweite Frage: Bestehen schützende Bestimmungen gegen nutzlose oder muthwillige Conkursbegehren?

Hierauf haben die meisten Berichte mit «Nein» geantwortet, ausgenommen Zürich, Luzern und Appenzell I.-Rhoden.

Sehr häufig kommt es nämlich vor, dass bei vollständigem Vermögensmangel dennoch der Geltstag anbegehrt wird, manchmal für ganz unbedeutende Forderungen, so dass dabei nur Kosten für den Staat resultiren. Dieser ist aber nicht dazu da, der reinen Chicane und zwar noch auf seine Kosten Dienste zu leisten und desshalb gilt vielorts die Bestimmung, dass der den Conkurs begehrende Gläubiger für die dadurch entstehenden Kosten subsidiär haftet oder auch sofort einen Vorschuss leisten muss.

So verlangt *Zürich*, falls die Auffallkosten nicht durch den Werth vorhandener Liegenschaften als gedeckt erscheinen, von dem Gläubiger, welcher den Auffall begehrt, einen Vorschuss von wenigstens Fr. 40.

Einer Insolvenzerklärung des Schuldners wird keine Folge gegeben, wenn dessen Aktiven nicht einmal zur Deckung der Auffallskosten hinreichen.

Unter den nämlicheu Voraussetzungen findet auch über einen von den Erben ausgeschlagenen Nachlass die Auffallseröffnung nur statt, wenn ein Gläubiger für die Kosten gut steht.

Ebenso verlangt *Luzern* bei Vermögensmangel Kostenversicherung. Es hat diess zur Folge, dass jährlich circa 600 anbegehrte Geldstage Mangels Deckung der Kosten, nicht durchgeführt werden. (1861: 564; 1862: 582; 1863: 525; 1864: 581; 1865: 713; 1866: 636.)

Appenzell-I.-Rh. gibt Demjenigen, über den unbegründeter Weise der Conkurs anbegehrt wurde, indem er im Stande ist, seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, das Recht, den conkursbegehrenden Creditor zum Schadensersatz anzuhalten und ihn zudem noch zur Bestrafung dem Gerichte zu überweisen.

Solch' schützende Bestimmungen sind jedenfalls sehr zu empfehlen und finden in Wirklichkeit auch je länger je mehr Anwendung.

Dritte Frage. Wie viele Geldstage werden durchschnittlich im Jahr durchgeführt? Wie viele durch Rehabilitation erledigt?

Die zweite Frage will sagen: Wie viele der per Jahr erkannten Geldstage werden nicht durchgeführt, sondern nach der Erkenntniss, sei es vor oder nach der Publikation erledigt, indem durch Accommodement etc. sofort wieder Rehabilitation eintritt.

Einzelne Berichte melden nun einfach die per Jahr ausgesprochenen Rehabilitationen, worin also auch die auf frühere Conkurse sich beziehenden inbegriffen sind, so dass in den Antworten unterschieden werden muss.

Es wurden durchschnittlich *per Jahr* Conkurse

	Erkennt:	Durchgeführt:	Aufgehoben:
Aargau. (1860—1866.)	1520 = 1 auf 128 Einwohner.	481 = 32 % der erkannten Conkurse = 1 : 403 Einw.	1012 = 66,57 % der erkannten Conkurse. (Rest übertragen.)
Bern. (1858—1867.)	946 = 1 : 493 Einwohner.	789 = 83,5 % = 1 : 591 Einw.	157 = 16,5 %.
Basel-Stadt. (1860—1867.)	110 = 1 : 370 Einwohner.	97 = 88,18 % — 1 : 420 Einw.	8 = 7,27 % (5 aussergerichtl. erledigt.)
Appenzell I.-Rh. (1863—1867.)		9 = 1 : 1333 Einwohner.	
Appenzell A.-Rh. (1863—1867.)		59 = 1 : 821 Einwohner.	Rehabilitationen ausgesprochen per Jahr 13.
Neuenburg. (1863—1867.)		97 = 1 : 900 Einwohner.	
Luzern. (1861—1866.)	167 = 1 : 781.	94 = 56 % = 1 : 1388 Einwohner.	67 = 40,12 % (Rest übertragen).
Obwalden. (1863—1867.)	13 = 1 : 1029 Einwohner.	11 = 84 % = 1 : 1216.	Rehabilitationen ausgesprochen im Ganzen 4.

	Erkennt:	Durchgeführt:	Aufgehoben:
	Graubünden.		
(1863—1867.)		84 = 1 : 1079 Einwohner.	Rehabilitationen ausgesprochen per Jahr 12.
	Glarus.		
(1857—1865.)		43 = 1 : 776 Einwohner.	Rehabilitationen ausgesprochen per Jahr 10.
	Zürich.		
(1860—1866.)	3155 = 1 : 80 Einwohner.	380 = 12 % = 1 : 700 Einw.	2775 = 83 %. Rehabilitationen ausgesprochen 37 per Jahr.

Bezüglich des Verhältnisses der jährlich durchgeführten Conkurse zur Einwohnerzahl des betreffenden Kantons erhalten wir daher folgende Rangordnung:

	Einwohner.	Durchgeführte Konkurse.	
Aargau	194,208	481	1 : 404
Basel-Stadt	40,683	97	1 : 420
Bern	467,141	789	1 : 592
Zürich	266,265	380	1 : 701
Glarus	33,363	43	2 : 776
Appenzell A.-Rh.	48,431	59	1 : 821
Neuenburg	87,369	97	1 : 901
Graubünden	90,713	84	1 : 1080
Obwalden	13,376	11	1 : 1216
Appenzell I.-Rh.	12,000	9	1 : 1333
Luzern	130,504	94	1 : 1388
	1,384,053	2,144	1 : 646

Für die schweizerische Bevölkerung von 2,510,494 Einwohner ergäben sich also jährlich **3886** durchgeführte Conkurse.

Ich schliesse hieran sofort auch die Antwort auf die

vierte Frage:

Wie gross sind dabei die durchschnittlichen jährlichen Verluste?

Basel-Stadt ohne Landbezirk (1861—1867) per Jahr:
Hypothekarforderungen Fr. 304,996.
Laufende Forderungen » 809,517.
Fr. 1,114,513.
= Fr. 11,490 per Conkurs.

Appenzell I.-Rh. 1863—1867.
Per Jahr Fr. 43,000 = 4777 per Conkurs.

Appenzell A.-Rh. 1863—1867.
Per Jahr Fr. 366,207 = 6207 per Conkurs.

Neuenburg. 1863—1867.
Per Jahr Fr. 923,802 = 9525 per Conkurs.

Luzern. 1861—1866.
Per Jahr Hypothekarforderungen Fr. 70,407.
» » Laufende Forderungen » 1,017,098.
Fr. 1,087,505.
= Fr. 11,569 per Conkurs.

Obwalden. 1863—1867.
Per Jahr Fr. 31,545 = Fr. 2868 per Conkurs.

Wir erhalten daher folgende Durchschnittsberechnung:

	Konkurse.	Verluste im Ganzen.	Verluste auf 1 Geldstag.
Basel-Stadt	97	Fr. 1,114,513	11,490
Neuenburg	97	» 923,802	9,525
Luzern	94	» 1,087,505	11,569
Appenzell A.-Rh.	59	» 366,207	6,207
» I.-Rh.	9	» 43,000	4,777
Obwalden	11	» 31,545	2,868
	367	Fr. 3,566,572	9,718

Es ergäbe sich mithin auf den in der Schweiz jährlich durchgeführten 3886 Geldstagen ein Gesammtverlust von Fr. 37,764,148.

Aus diesen auf die Fragen 3 und 4 sich ergebenden Zahlen liessen sich nun interessante Vergleichungen aufstellen und Untersuchungen anknüpfen, z. B. in welchem Verhältniss die Zahl der Conkurse zur Strenge der Conkursgesetze und diese erstern zum Kredit stehen; in welchem Range die Schweiz auf diesem Gebiete gegenüber andern Ländern sich befindet; auf welche Hauptursachen die grosse Zahl der Conkurse und Verlustsummen zurückzuführen ist; ob und wie dieselben theilweise gehoben werden können etc.

Auf alle diese Fragen jetzt zu antworten, ist dem Referenten unmöglich. Vorerst würde diess das gegebene Thema weit überschreiten und zudem ist das Material nicht gross genug, um aus demselben ganz sichere Schlüsse für die ganze Schweiz ziehen zu können; aus andern Ländern liegen mir gar keine bezüglichen Zahlen vor.

Immerhin resultirt so viel, dass die Anzahl der Conkurse eine sehr grosse, die Verlustsumme eine enorme ist; dass die grosse Verschiedenheit zwischen der Anzahl der erkannten und durchgeführten Geldstage jedenfalls schlechte Betreibungsgesetze constatirt, welche Gleichgültigkeit mit all' ihren bösen Folgen erzeugen; dass ferner die grossen Verluste von Hypothekarforderungen auf mangelhafte Gesetzgebung auf diesem Gebiete schliessen lassen und beweisen, wie schädlich der vollständige Einsatz des Bodens ist, der bei Preiserniedrigungen sofort Katastrophen herbeiführen muss. Die enormen Verluste an Hypothekarforderungen in Basel entstunden jedenfalls zum grossen Theil aus dem frühern Bauschwindel.

Die Gesetzgebung hat also die Möglichkeit und Angesichts der gegebenen Zahlen gewiss auch Gründe genug,

sich mit diesen Eragen ernstlich zu beschäftigen und der Ueberhandnahme der Conkurse entgegen zu arbeiten.

Fünfte Frage. Wie viele Conkursiten wohnen in Ihrem Kanton, und zwar *a)* Kantonsangehörige? *b)* Schweizer anderer Kantone? *c)* Ausländer? Wie viele vergeldstagte Kantonsangehörige wohnen im Kanton ausserhalb ihrer Heimathgemeinde?

Hierauf haben nur geantwortet:

Obwalden, welches in der Regel den Conkursiten in die Heimathgemeinde verweist, und

Basel-Stadt, welches vor 1864 nichtbürgerlichen Falliten den fernern Aufenthalt nur in seltenen Fällen gestattete.

Von 1864 bis Ende Juni 1868 wurde er bewilligt:

11	Kantonsbürgern (Landbezirk).
24	Bürgern aus Basel-Land.
45	Bürgern aus der übrigen Schweiz.
3	Franzosen.
7	Deutschen.
Total 90.	Davon verstorben oder abgereist 17.
Bleiben 73.	

Ende Juni 1868 wohnten in Basel

bürgerliche Falliten	272
Niedergelassene	73
Total	345

Um das Verhältniss herauszufinden, sollte man natürlich wissen, wie viele Niedergelassene in demselben Zeitraum vergeltstagt wurden.

Da übrigens aus andern Kantonen keine Zahlen vorliegen, so ist von einer annähernden Durchschnittsberechnung keine Rede.

Bekanntlich kann laut Bundesverfassung jede Gemeinde die Niederlassung verweigern, wenn die betreffende Person nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, also z. B. vergeltstagt ist. Es ist diess eine sehr harte Bestimmung; denn gerade dem Conkursiten liegt eine Wohnsitzveränderung am allernächsten, indem er anderwärts vielleicht mit mehr Erfolg seine Arheit verwerthen kann. Statt dessen ist er ausser seiner Heimatgemeinde in der ganzen Schweiz für vogelfrei erklärt, was ihm seine Rehabilitation ungemein erschwert.

Es wäre daher interessant zu wissen, in wie weit die Gemeinden von dieser Befugniss Gebrauch machen, jedenfalls wird damit manche »berechtigte« Ungerechtigkeit begangen, besonders Solchen gegenüber, die unverschuldet in Conkurs gerathen sind.

Wie schon im Anfang bemerkt, muss Referent für die Unvollkommenheit seines Vortrages um Nachsicht bitten; er will auch keine absolut gültigen Durchschnittsresultate aufstellen; er ist zufrieden, wenn die Ueberzeugung geschaffen wurde, dass der Gegenstand wichtig genug ist, näher untersucht zu werden uud die statistische Gesellschaft hiezu Hand bietet. Diess kann dadurch geschehen, dass die aufgestellten Fragen aus allen Kantonen genau beantwortet werden. Auch dürfte die Frage erwägenswerth sein, ob nicht bei der bevorstehenden eidgenössischen Volkszählung gewisse hier einschlagende Faktoren erhoben werden sollen, z. B. gerade die Niederlassungsverhältnisse.

Krankheitsstatistik im Kanton Bern: September bis Dezember 1868.

Von **Professor Klebs.**

Da die Morbilitätsstatistik ausser dem allgemein wissenschaftlichen Interesse unserer Meinung nach vor Allem die Aufgabe hat, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die socialen Schäden zu lenken, welche als Krankheitsursache wirken können und deren Entfernung in unserem Bereich liegt, so wird man vor Allem dahin zu streben haben, bei der Mittheilung ihrer Resultate das Verständniss derselben möglichst zu erleichtern. Diesem Zwecke werden im Allgemeinen graphische Darstellungen mehr entsprechen, als Zahlentabellen, deren Beurtheilung bereits eine grössere Uebung voraussetzt. Das Beobachtungsmaterial wird, wie bisher nach zeitlicher und örtlicher Vertheilung der Fälle geordnet; für jene dienen Kurventafeln, für diese eine cartographische Darstellung; im Texte soll nur das Wichtigste hervorgehoben und das nach jenen Methoden gewonnene Resultat mitgetheilt werden.

Die vier wichtigsten Krankheiten dieses Zeitabschnitts sind nach der zeitlichen Verbreitung in folgender Tabelle zusammengestellt: (Siehe Tabelle I. auf der folgenden Seite.)

Diese 497 Krankheitsfälle vertheilen sich sehr ungleichmässig auf die 4 Monate, der günstigste Monat ist der Oktober, der ungünstigste der November. Betrachtet man die Summe der verschiedenen Krankheiten in den einzelnen Monaten, so zeigen die entzündlichen Formen (Pneumonie und Croup) beinahe die gleichen Verhältnisse wie die exanthematischen (Scarlatina und Diphtheritis), während das Verhalten des Typhus ein anderes ist. Jene beiden, im September und Oktober wenig zahlreich, werden im November zu bedeutender Höhe gesteigert, vermindern sich im December wiederum, ohne jedoch das Minimum der ersten Monate zu erreichen; dieser nimmt